



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-176/2007-8
Ggst.: Stadtwerke Judenburg AG.,
KW Judenburg Neu,
UVP- Feststellungsverfahren.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 11. Juli 2007

„Murkraftwerke Judenburg - Neukonzeption“

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Murkraftwerke Judenburg - Neukonzeption“ der Stadtwerke Judenburg AG nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 30 Spalte 1 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006:

Kosten:

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat die Stadtwerke Judenburg AG folgende Kosten zu tragen:

- | | |
|---|-----------------|
| 1.) Kommissionsgebühr gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2002, LGBl. Nr. 2/2002
(pro halbe Stunde und pro Amtsorgan: €15,26) | |
| für die Ortsverhandlung am 14. Juni 2007
(Dauer 7/2 Stunden, 4 Amtsorgane) | € 427,28 |
| 2.) <u>Landesverwaltungsabgaben</u> gemäß der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 11/2002, i.d.g.F. | |
| a) für diesen Bescheid | € 7,27 |
| b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den
9 eingereichten Unterlagen á €3,63 | € 32,67 |
| | _____ |
| Gesamt: | <u>€ 463,59</u> |

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

Gebühren:	8 x € 7,20	=	€ 57,60	für Pläne
	4 x € 3,60	=	€ 14,40	für Betriebsbeschreibung
	2 x € 13,00	=	€ 26,00	für die VHS vom 14. Juni 2007
	1 x € 13,00	=	<u>€ 13,00</u>	für das Ansuchen vom 1. Februar 2007
	<u>Gesamtsumme</u>		<u>€ 111,00</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

Mit der Eingabe vom 1. Februar 2007 hat die Stadtwerke Judenburg AG den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für die geplante Kraftwerksanlage Judenburg Neu eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) eingebracht.

Der Antrag bezieht sich auf folgendes Vorhaben:

- Die Stadtwerke Judenburg AG betreibt derzeit drei Wasserkraftwerke an der Mur im Stadtgebiet von Judenburg. Auf Grund des Alters dieser Kraftwerke der Stadtwerke Judenburg AG ist eine Neukonzeption der drei Anlagen angezeigt.

Nach Voruntersuchungen hat sich eine Auflassung der drei Staustufen und ihr Ersatz durch eine neue Kraftwerksanlage rund 800 m flussaufwärts der obersten Kraftwerksanlage Kraftwerk Judenburg (Werk I) bei Mur-km 319,970 als zweckmäßigste Lösung herausgestellt. Diese neue Kraftwerksanlage ist als Flusskraftwerk ohne Ausleitung geplant und wird über eine maximale

Maschinenleistung von rund 6.240 kW und ein Jahresarbeitsvermögen von etwa 30.687 GWh verfügen.

Im dazu durchgeführten Ermittlungsverfahren wurde unter Beiziehung der Parteien und Beteiligten, sowie unter Zuziehung von Sachverständigen aus dem Fachbereich Wasserbautechnik und Gewässerökologie am 14. Juni 2007 ein Ortsaugenschein durchgeführt und können folgende Feststellungen getroffen werden:

Allgemeines:

Die zu prüfende neue Kraftwerksanlage ist als Flusskraftwerk ohne Ausleitung geplant und wird über eine max. Engpassleistung von rd. 6,24 MW verfügen. Die Lage dieser neuen Kraftwerksanlage ist bei Mur-km 319,970 (rd. 800 m flussaufwärts der obersten Kraftwerksanlage KW Judenburg – Werk I) geplant. Nähere Details sind den Einreichunterlagen der BHM Ingenieure in Linz, Titel: Murkraftwerke Judenburg – Neukonzeption – Projekt Jänner 2007, Proj.Nr. 205017, zu entnehmen.

Obwohl das neue Kraftwerk als Ersatz für die bestehenden drei Kraftwerke errichtet und betrieben werden soll, ist aus UVP-rechtlicher Sicht dieses Vorhaben als Neuvorhaben anzusprechen, da es örtlich um 800 m vom Bestand der drei Kraftwerksanlagen entfernt errichtet werden soll.

Oberhalb der geplanten Kraftwerksanlage existiert als Oberliegerkraftwerk das KW Unzmarkt in einer Entfernung von mehr als 10 km. Unterhalb des Vorhabens ist in etwa 6,7 km Entfernung die Wehranlage des KW Fising als Unterliegerkraftwerk in Betrieb. Maßgebend ist daher, ob eine freie Fließstrecke von zumindest 2 km Länge vorhanden ist.

Die beigezogenen Amtssachverständigen gaben nach Durchführung eines Ortsaugenscheines zur Frage des Ausmaßes der freien Fließstrecke folgende **gutachtliche Stellungnahmen** ab:

Entscheidender Messpunkt (Beginn der freien Fließstrecke) ist bei einem Laufkraftwerk die Wehranlage, und zwar der Unterwasserauslauf. Das Ende der freien Fließstrecke ist nach rechtlichen Vorgaben mit der Stauwurzel des Unterliegerkraftwerkes bei Ausbauwassermenge festzusetzen.

Durch die Auflassung der drei Staustufen entsteht eine freie Fließstrecke vom Unterwasserauslauf der geplanten Kraftwerksanlage bis zur Stauwurzel des KW Fischening.

Zum Ausmaß dieser freien Fließstrecke kann festgestellt werden:

Zur Festlegung des Ausmaßes der Fließstrecke wurden die Murkilometrierungen der Wehranlagen des KW Judenburg Werk 1, KW Sensenwerk, KG Murdorf und des neuen Kraftwerkes herangezogen. Maßgeblich sind die Kilometrierungen des KW Murdorf (Wehr) km 318,201 und bei KW Neu km 319,970. Zu dieser Differenz von 1,769 ist noch die Länge der Ausleitungsstrecke beim KW Murdorf hinzuzuzählen. Aus dem Gesamtlageplan des vorliegenden Projektes kann eine Länge von der Wehranlage des KW Murdorf bis zur Rückleitung nach dem Krafthaus von 300 m entnommen werden. Dies ergibt eine Gesamtlänge der in Frage kommenden Strecke von 2.069 m. Diese Strecke kann als minimale Strecke bei Niedrigwasser angesehen werden. Im Zuge des am heutigen Tage durchgeführten Ortsaugenscheines wurde der Bereich der möglichen Stauwurzel beim KW Fischening besichtigt und konnte dabei festgestellt werden, dass der Übergang von einer freien Fließgeschwindigkeit hin zum Staubereich (sichtbare Verringerung der Fließgeschwindigkeit) ca. 200 m abwärts der Rückleitung beim KW Murdorf liegt. Nach Einsicht in die Homepage der hydrographischen Abteilung des Landes Steiermark konnte beim Pegel Zeltweg eine aktuelle Wasserführung der Mur von 64 m³/s abgelesen werden. Dieser Wert beinhaltet aber die Wasserführung der Pöls und des Granitzenbaches. Bei Abzug der geschätzten Wasserführung der Pöls und des Granitzenbaches liegt die Wasserführung der Mur am heutigen Tage bei ca. 50 m³/s, was unterhalb der geplanten Ausbauwassermenge beim KW Judenburg Neu (Ausbauwassermenge 80 m³/s) und auch unterhalb der Ausbauwassermenge beim KW Fischening (118 m³/s) liegt. Dies bedeutet, dass die Stauwurzel beim Stau des KW Fischening bei der zu betrachtenden Ausbauwassermenge beim KW Fischening (118 m³/s) noch weiter flussabwärts wandert und sich dadurch die freie Fließstrecke zwischen KW Judenburg Neu und Stauraum KW Fischening deutlich vergrößert.

Aus fachlicher Sicht ist daher eine freie Fließstrecke von mehr als 2 km unter Berücksichtigung der derzeit vorgelegten Planunterlagen jedenfalls gegeben.

Stellungnahme der Umweltanwältin:

Das Ergebnis der fachlichen Beurteilung der beigezogenen Sachverständigen wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das gegenständliche Projekt in einem verordneten Europaschutzgebiet zur Ausführung gelangen soll. Aus diesem Grunde ist im Hinblick auf die Bestimmung des § 13b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes jedenfalls ein Screening durchzuführen, wobei die FA13C als zuständige Behörde zu kontaktieren ist.

B) Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen nach Anhang 1 zum UVP-G erfüllt sind. Anhang 1 Z 30 Spalte 1 legt fest, dass – soweit hier in Betracht zu ziehen – Kraftwerke in Kraftwerksketten ab 2 MW der UVP-Pflicht unterliegen. Die Fußnote zu dieser Ziffer definiert unter einer Kraftwerkskette die Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauhaltungen zur Nutzung der Wasserkraft, ohne dazwischen liegende freie Fließstrecke, berechnet auf Basis der Ausbauwassermenge, von zumindest 2 km Länge.

Da das neue Vorhaben allenfalls mit dem Unterliegerkraftwerk Fischening gemeinsam eine Kraftwerkskette bilden könnte, ist vorrangig die Frage der „freien Fließstrecke“ zwischen dem geplanten Vorhaben und dem KW Fischening sachverständig zu klären.

Den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und für Gewässerökologie folgend, ist rechtlich auszuführen, dass das Vorhaben „Murkraftwerke Judenburg - Neukonzeption“ als eigenständiges Kraftwerk, welches nicht Teil einer Kraftwerkskette ist, eingestuft werden kann. Die in Anhang 1 Z 30 des UVP-G 2000 normierte Schwelle für Wasserkraftanlagen von 15 MW wird bei weitem nicht erreicht. Eine UVP-Pflicht für das Vorhaben „Murkraftwerke Judenburg - Neukonzeption“ ist daher nicht gegeben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(i.V. Mag. Udo Stocker)

Ergeht an:

1. die Stadtwerke Judenburg AG, Burggasse Nr. 15, 8750 Judenburg, z.Hd. Herrn Dipl.-Ing.Dr.techn. Uwe Trattnig, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes IV und eines Erlagscheines,
2. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umweltsenat des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz,
3. die Fachabteilung 13A, Referat Wasserrecht, im Hause, z.Hd. Frau Mag. Petra Richter, als mitwirkende Behörde nach WRG, unter Anschluss von Plansatz III,
4. die Stadtgemeinde Judenburg in 8750 Judenburg, Burggasse Nr. 15, (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise,

nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, im Amte, z.Hd. Frau Mag. Eva Heilmann (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan),
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen), zur Bereitstellung im Internet und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem – LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun, per e-mail: luis@stmk.gv.at